

zugehen und den Bittsteller dem Antrage der Regierung gemäß ab- und an das Cultministerium zu verweisen, da, wenn der Censor denselben im Namen des Cultministerium abgewiesen, er wohl nicht erwarten könne, daß ein Verwenden an das Cultministerium selbst einen günstigeren Erfolg haben werde, er bringt daher in Vorschlag: „Den Bittsteller zu bescheiden, daß er sich mit Rücksicht auf die in der Kammer über den fraglichen Gegenstand kund gegebenen Äußerungen nochmals an das Cultministerium zu verwenden habe.“ Weil dieser Antrag eben so schnell, wie der der Regierung zu dem von letzterer beabsichtigten Ziele führen werde, erklärt sich der Staatsminister v. Lindenau damit einverstanden, auch schließt sich der Abg. Nox demselben an, da er seine Ansicht über die Sache dadurch erreicht glaubt, obwohl es ihm scheint, als hätte der Censor Hrn. Auditeur Grohmann im Namen des Cultministerium abgewiesen, und er daher nicht wünscht, denselben Seiten der Kammer bloß aus formellen Gründen abgewiesen zu sehen.

Nachdem der Antrag des Abg. D. v. Mayer zahlreich unterstützt worden, äußert der Abg. v. Thielau deshalb ein Bedenken, weil, wenn man vielleicht hiernach sollte annehmen müssen, daß ein von einer Unterbehörde im Namen der Ministerien abgewiesener Staatsbürger sich nochmals an das betreffende Ministerium zu verwenden, ehe er eine Beschwerde an die Stände zu bringen habe, die vierte Deputation oft in die Lage kommen werde, daß sie nicht wisse, was sie auf dergleichen Beschwerden thun solle. Es theilt auch dieses Bedenken Staatsminister v. Beschau, indem er anerkennt, wie es keinem Zweifel unterliege, daß ein Bittsteller für abgewiesen anzusehen, wenn er von einer Unterbehörde im Namen eines Ministerium abfällig beschieden worden, hält jedoch dafür, daß das Bedenken sich heben werde, wenn man in Erwägung ziehe, daß im vorliegenden Falle der Censor bloß an den Chef des betreffenden Ministerium sich gewendet, und dieser ihm nur eine Bescheidung gegeben habe, wie er sich in diesem Falle zu verhalten hätte.

Mit dem gestellten Antrage erklären sich übrigens noch einverstanden die Abgg. aus dem Winkel und Atenstädt, weil er auf dem kürzesten und schnellsten Wege zum Ziele führen werde, obwohl letzterer nicht unberührt läßt, daß dadurch das wieder aufgehoben werde, was die Kammer in letzter Sitzung beschlossen habe, und daß es deshalb richtiger verfahren sein werde, wenn dieselbe, gemäß §. 111. der Verfassungs-Urkunde, die Beschwerde, dafern sie ihr begründet erschienen, an das betreffende Ministerial-Departement abgeben lassen würde, wogegen nur vom Staatsminister v. Lindenau bemerkt gemacht wird, daß in solchem Falle nach §. 118. des Entwurfes zur Landtagsordnung der ersten Kammer Mittheilung zugehen müsse, und dadurch die Absicht unerreicht bleiben werde, diese Angelegenheit so schnell als möglich beseitigt zu sehen.

Auf die hierauf vom Präsidium gestellte Frage: Tritt die Kammer dem Antrage des Abg. D. v. Mayer bei? erfolgt ein einhelliges Ja! und wird auf Anregen des Abg. Sachse unter Zustimmung des Regierungs-Commissars angenommen, daß diese Verhandlung und das darüber aufgenommene Protocoll weiter nicht als geheim zu betrachten sei.

Zehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer am 6. Decbr. 1836.

Eingänge aus der Registrande. — Berathung über das Decret v. 13. Novbr. 1836., die Landtagsordnung betreffend. —

Nachdem die (vorstehend mitgetheilte) geheime Sitzung beendet war, wird die öffentliche Sitzung um 12 Uhr eröffnet. Das Protocoll der letzten öffentlichen Sitzung wird hierauf verlesen, und nach einer von dem Abg. Hantschel aus Königstein dagegen gemachten Bemerkung, von den beiden Abgg. Kockul und Grimm mit vollzogen.

Abg. v. Egidy: Gegen das Protocoll habe ich zwar nichts einzuwenden, aber in Folge einer in Bezug auf die Abstimmung gemachten Wahrnehmung muß ich Etwas bemerken: Obschon im §. 95. der Landtags-Ordnung bestimmt bezeichnet ist, wie Jemand bei dem votiren sein Ja oder Nein kund geben mag, so habe ich doch gefunden, daß sogar mehrere Kammermitglieder, wenn es zur Abstimmung kam, darüber zweifelhaft waren, ob sie durch's Aufstehen oder respective Sitzenbleiben ihre Meinung richtig zu erkennen geben würden. Man hat mir im vertraulichen Gespräch unumwunden eingestanden, daß in jenem Zweifel befangen grade das Gegentheil der individuellen Ueberzeugung gegeben worden ist. Weit entfernt, mich in die Leitung der Geschäfte, die vom verehrl. Präsidio auszugehen hat, ungerufen menden zu wollen, halte ich es doch für meine Pflicht, dasselbe auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, um so mehr, als die Abstimmung und deren Resultat von der Kammer sonder Zweifel als einer der wichtigsten Passus unsers Geschäftslebens hier anerkannt sein wird. Ich erlaube mir daher den ganz unvorgreiflichen Vorschlag: es wolle das Präsidium bei künftigen Abstimmungen an die gestellte Frage noch die Aufforderung anzuschließen belieben: wer mit Ja antworten will, bleibe sitzen, wer mit Nein votiren mag, erhebe sich. Namentlich wird diese Hülfe den neu eingetretenen oder noch einzutretenden Mitgliedern willkommen sein, denn diese können um so eher in die Verlegenheit gerathen, die eine oder die andere Abstimmungs-Modalität zu verwechseln, da allerdings grade die umgekehrte Abstimmungsmethode bei Unterstützungsfragen über einzelne Anträge durch eine Art von Herkommen sich gebildet hat.

Präsident: Ich muß doch voraussetzen, daß jedes Mitglied der Ständeversammlung §. 95. der Landtagsordnung kenne, und man sich bei dem Eintritt in die Kammer damit bekannt gemacht habe. Hätte dagegen eins oder das andere Mitglied die Fragstellung nicht für klar genug gehalten, so konnte es ja auf andere Fragstellung antragen.

Abg. v. Egidy: Ich gebe das zu, einfacher würde aber der von mir vorgeschlagene Weg sein, und jedenfalls würde er zu einem ganz sichern Resultate bei der Abstimmung führen. Trägt der Herr Präsident Bedenken, auf meinen Vorschlag einzugehen, so ist mir es auch recht, und mir nunmehr, nachdem ich meiner Pflicht gemäß, eine mir sehr wichtig ge-